

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Ehrungs- und Auszeichnungsverordnung der Stadtgemeinde Mautern an der Donau in der Fassung vom 22. Oktober 2015

- § 1 Begriffsbestimmung**
- § 2 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage**
- § 3 Empfänger von Auszeichnungen**
- § 4 Kategorien von Auszeichnungen**
- § 5 Formelle Beantragung von und Beschlussfassung zu Ehrungen**
- § 6 Voraussetzungen zur Verleihung von Auszeichnungen an SportlerInnen, Lehrlinge sowie SchülerInnen und Studierende**
- § 7 Voraussetzungen zur Verleihung von Ehrungen an GemeindevertreterInnen**
- § 8 Ablehnung von Ehrungen**
- § 9 Zustimmungserklärung zur Verwendung von Bildmaterial**
- § 10 Rahmenbedingungen einer Ehrung**
- § 10 Bestimmungen zur Prämierung von SportlerInnen und Lehrlingen**
- § 11 Bestimmungen zur Prämierung von besonderen schulischen Leistungen**
- § 12 Inkrafttreten der Verordnung**

§ 1 Begriffsbestimmung

Unter einer Ehrung wird eine öffentliche Würdigung einer Person oder Institution verstanden, die sich in einem besonderen Maß für das Gemeinwohl und positive Bild der Stadtgemeinde Mautern an der Donau nach außen und innen eingesetzt bzw. verdient gemacht hat. In der Regel ist eine öffentliche Ehrung mit der Übergabe einer entsprechenden Auszeichnung verbunden.

§ 2 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Verordnung gilt für Ehrungen und Auszeichnungen, die die Stadtgemeinde Mautern an der Donau verleiht.
- (2) Ihre rechtliche Grundlage wird aus §17 (2) der NÖ Gemeindeordnung 2015 abgeleitet.
- (3) Alle bestehenden Regelungen zu Ehrungen und Auszeichnungen werden mit Beschlussfassung dieser Verordnung aufgehoben.
- (4) Änderungen der vorliegenden Verordnung können vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern jederzeit mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden, sofern die Änderungen nicht der NÖ Gemeindeordnung nicht widersprechen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eine Ehrung.
- (6) Die Formulierungen dieser Verordnung wenden sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

§ 3 Empfänger von Auszeichnungen

- (1) Auszeichnungen können sowohl an physische Personen als auch Institutionen (z.B. Firmen, Vereine) verliehen werden. In diesem Sinne können einzelne Mitglieder einer Institution genauso geehrt werden, wie die Institution als Ganzes.
- (2) Auszeichnungen an Institutionen können nur an vertretungsbefugte Personen dieser Institutionen (z.B. Geschäftsführer, Vereinsfunktionäre) übergeben werden.

§ 4 Kategorien von Auszeichnungen

- (1) Die Stadtgemeinde Mautern verleiht folgende Kategorien von Auszeichnungen
 - a) Dank und Anerkennung (Urkunde)
 - b) Wappenteller
 - c) Silberne Ehrennadel
 - d) Goldene Ehrennadel
 - e) Ehrenring
 - f) Ehrenbürgerschaft
- (2) Für aktive SportlerInnen, Lehrlinge, SchülerInnen und Studierende kann der Gemeinderat auf Antrag für sportliche oder schulische Leistungen im jeweiligen Kalenderjahr neben

der Ehrung auch Geldprämien ausschütten. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, dieses und Geldprämiensystem jederzeit, auch im laufenden Kalenderjahr, aufzuheben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausschüttung von Geldprämien.

§ 5 Formelle Beantragung von und Beschlussfassung zu Ehrungen

- (1) Auszeichnungen können nur auf schriftlichen Antrag verliehen werden. Den Antrag kann jede Person einbringen, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag hat neben den Daten des Antragstellers und der zu ehrenden Person oder Institution auch einen Vorschlag über die zu verleihende Auszeichnung sowie eine Begründung hierfür zu enthalten. Zusätzlich sind für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Ehrung idealerweise digitale Fotos des zu Ehrenden dem Stadtamt zu übermitteln.
- (2) Bei SportlerInnen, Lehrlingen sowie SchülerInnen und Studierenden sind entsprechende Urkunden, Ranglisten oder Zeugnisse als Leistungsnachweis dem Antrag in Kopie beizulegen.
- (3) Dieser Antrag ist an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Mautern an der Donau zu richten.
- (4) Anträge auf Verleihung von Ehrungen in einem Kalenderjahr müssen bis spätestens 15. November eines Jahres bzw. wenn dieser an einen Wochenende fällt, dem nächstfolgenden Werktag zu übermitteln.
- (5) Zu spät eingelangte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Zustimmung zu Anträgen auf Verleihung von Ehrungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat.
- (7) Die Verleihung von Ehrungen erfolgt öffentlich durch den Bürgermeister.
- (8) Ehrungen können nicht posthum verliehen werden.

§ 6 Voraussetzungen zur Verleihung von Auszeichnungen an SportlerInnen, Lehrlinge sowie SchülerInnen und Studierende

Es können nur Personen bzw. Institutionen (Vereine) für besondere Leistungen geehrt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Vereinssitz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ehrung in Mautern haben.

§ 7 Voraussetzungen zur Verleihung von Auszeichnungen an GemeindevertreterInnen

- (1) Personen können für ihre Tätigkeit als Gemeindevertreter dann geehrt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine Ehrung nicht mehr der Gemeindevertretung angehören. Die Ehrung hat innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden der Person aus der Gemeindevertretung zu erfolgen.
- (2) Abhängig von der Kategorie der Ehrung sind folgende formale Kriterien einzuhalten:
- a) Dank und Anerkennung
Für ehemalige Gemeindevertreter, die ihr Mandat bis zu fünf Jahre ausgeübt haben.
 - b) Wappenteller
Für ehemalige Gemeindevertreter, die mindestens fünf Jahre der Gemeindevertretung angehört haben.
 - c) Silberne Ehrennadel
Für ehemalige Gemeindevertreter, die mindestens zehn Jahre der Gemeindevertretung angehört haben.
 - d) Goldene Ehrennadel
Für ehemalige Gemeindevertreter, die mindestens fünfzehn Jahre der Gemeindevertretung angehört haben.
 - e) Ehrenring
Für ehemalige Mitglieder der Gemeindevertretung, die mindestens fünf Jahre das Amt des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mautern an der Donau ausgeübt haben oder mehr als zwanzig Jahre in der Gemeindevertretung tätig waren.

§ 8 Ablehnung von Auszeichnungen

Wird die Annahme einer Auszeichnung von einer zur Ehrung vorgeschlagenen Person oder Institutionen abgelehnt, so ist eine spätere Ehrung dieser Person oder Institution unabhängig von der Kategorie der Auszeichnung nicht mehr möglich.

§ 8 Zustimmungserklärung zu Verwendung von Bildmaterial

Mit Annahme einer Ehrung erklärt sich der zu Ehrende bereit, dass sein Name und Foto im Zusammenhang mit der Ehrung von der Stadtgemeinde Mautern veröffentlicht bzw. an die Presse weitergegeben werden darf.

Bei der Weitergabe von Fotos an Dritte verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mautern die Freigabe auf Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ehrung zu beschränken.

§ 10 Rahmenbedingungen einer Ehrung

- (1) Pro Kalenderjahr kann eine Person oder Institution nur für eine Ehrung vorgeschlagen werden.
- (2) Die Anerkennung der nächsthöheren Auszeichnungskategorie kann erst fünf Jahre nach Verleihung einer Auszeichnung erfolgen.
- (3) Die Rangfolge der Auszeichnungskategorie muss bei der Verleihung an eine Person oder Institution nicht zwingend eingehalten werden. Auszeichnungskategorien können abhängig vom Verdienst der zu ehrenden Person oder Institution übersprungen werden.

§ 11 Bestimmungen zur Prämierung von SportlerInnen und Lehrlingen

- (1) Die Erfolge von SportlerInnen und Lehrlingen können zusätzlich zur öffentlichen Ehrung mit einer Geldprämie gewürdigt werden, die jährlich vom Gemeinderat festgelegt wird.
- (2) Geldprämien werden nur an SportlerInnen und Lehrlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgeschüttet. Bei Mannschaften wird der Betrag an die Mannschaft bzw. den Verein übergeben.
- (3) Die Geldprämien sind pro Einzelperson und Mannschaft mit € 150,- pro Kalenderjahr gedeckelt.

§ 11 Bestimmungen zur Prämierung von besonderen schulischen Leistungen

- (1) SchülerInnen und StudentInnen sollen für folgende Leistungen mit Dank und Anerkennung besonders gewürdigt werden
- a) Maturaabschluss mit ausgezeichnetem Erfolg
 - b) Abschluss eines Universitäts- oder (Fach-)Hochschulstudiums mit ausgezeichnetem Erfolg
 - c) Abschluss eines Doktoratsstudiums mit ausgezeichnetem Erfolg
- (2) Eine Antragstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach Matura- bzw. Universitätsabschluss erfolgen.
- (3) Die besonderen schulischen Leistungen von SchülerInnen und StudentInnen können zusätzlich zur öffentlichen Ehrung mit einer Geldprämie gewürdigt werden, die jährlich vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 12 Inkrafttreten der Verordnung

Diese Ehrungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Mautern, den 22. Oktober 2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 28. Okt. 2015

Abgenommen am: 12. Nov. 2015

